

## B.

## Decret an die Stände,

die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 2. December 1871.

Seine Königliche Majestät haben für den einberufenen ordentlichen Landtag nach Maßgabe der in der Verfassungsurkunde §§ 67 und 72 enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer

den Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Stauchitz,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 30. vorigen Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer,

ingleich aus den nach dem Wahlprotokolle vom 30. vorigen Monats von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern der Letzteren zum Präsidenten dieser Kammer

den Herrn Abgeordneten Advocat Dr. Schaffrath

und zu dessen Stellvertreter

den Herrn Abgeordneten Bürgermeister Streit

zu ernennen geruht.

Allerhöchst dieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein und bleiben denselben jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. December 1871.

Johann.



Richard Freiherr von Griesen.